

RS Vwgh 1987/7/2 87/09/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §26 Abs2;

AusIBG §28 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Erst die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses löst die nach § 28 Abs 3 AusIBG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Anzeigeverpflichtung des Arbeitgebers aus. Ob und wann ein Beschäftigungsverhältnis endet, ist von der Behörde jeweils im Einzelfall an Hand jener Normen zu beurteilen, die auf dieses Beschäftigungsverhältnis anzuwenden sind.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg/6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090044.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at